



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Urs-Peter Moos, BDP: Für vernünftige Wahltermine im Kanton Basel-Landschaft

Autor/in: [Urs-Peter Moos](#)

Mitunterzeichnet von: –

Eingereicht am: 2. Oktober 2014

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Landrats- und Regierungsratswahlen sowie die Wahlen in den Gemeinden (Gemeindekommission, Einwohnerrat, Gemeinderat, Bürgerrat) finden im Kanton Basel-Landschaft regelmässig zur Unzeit statt. Mit Unzeit ist gemeint, dass diese Wahlen resp. die Vorwahlzeit gleich zu Beginn des neuen Jahres und jeweils mitten im Winter, d.h. in der kältesten Jahreszeit stattfinden. Dadurch wird jeweils völlig unnötigerweise die Vorweihnachts- und Weihnachtszeit verpolitisiert. Es schadet ganz bestimmt nicht - auch der Politik nicht - wenn ein grösserer zeitlicher Abstand zwischen Weihnachtszeit und Wahlen bestehen würde.

Die Ausrede, dass diese Wahltermine jeweils derart früh angesetzt werden müssten wegen eines allfälligen zweiten Wahlganges bei den Exekutivämtern, kann man nicht gelten lassen. Erstens nehmen die Parlamentswahlen den Hauptumfang bei den Wahlen ein und zweitens kann mit ein bisschen gutem Willen und Planung der erste Termin im März so angesetzt werden, dass bei zweiten Wahlgängen und auch bei allenfalls stattfindenden Wahlen für die Gemeindepräsidien sämtliche Ämter bis zum 30. Juni des jeweiligen Wahljahres besetzt sind.

Pro Memoria:

- Die vergangenen Landrats- und Regierungsratswahlen haben am 19.02.1995, 21.03.1999 (Kommentar: es würde also funktionieren), 30.03.2003 (dito), 11.02.2007, 27.03.2011 (dito) stattgefunden. Der Wahltermin im nächsten Jahr ist auf den 08.02.2015 angesetzt.
- Die vergangenen Wahlen in den Gemeinden haben am 06.02.2000, 08.02.2004, 24.02.2008 und 11.03.2012 stattgefunden.

Der Regierungsrats wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen resp. die bestehenden zu revidieren, damit die Landrats- und Regierungsratswahlen sowie die Wahlen in den Gemeinden jeweils nicht vor März des jeweiligen Wahljahres stattfinden und alle Ämter bis zum 30. Juni des jeweiligen Wahljahres besetzt sind (Beginn des neuen Legislatur am 1. Juli des jeweiligen Wahljahres).

Sollte dies aus terminlichen Gründen tatsächlich nicht immer möglich sein, ist der Beginn der neuen Legislatur auf den 1. August resp. 1. September des jeweiligen Wahljahres zu verlegen, damit die genannten Wahlen nicht vor März des jeweiligen Wahljahres stattfinden müssen.